

1. Geltung

Die Taxordnung ist für alle Bewohnenden im Haus Risi und im Haus Sonnenberg verbindlich. Anpassungen erfolgen in der Regel auf Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Risi, Schwellbrunn.

2. Gliederung der Taxen

Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag und regelt das Inkasso der Leistungen. Sie setzt sich zusammen aus:

- Pensionstaxen
- Pflorgetaxen (gemäss BESA Einstufung)
- Betreuungstarife (gemäss Kostenrechnung Betrieb & Empfehlung Kanton AR)
- Individuelle Leistungen

2.1. Pensionstaxen

Im Haus Risi2 (während An- und Umbauphase Alters- und Betreuungszentrum Risi)

- | | |
|--|----------------|
| - Einer-Zimmer mit Lavabo (Etagen-WC und Dusche) | ab SFr. 90.00 |
| - Doppelzimmer mit Lavabo und WC (Etagen Dusche) | ab SFr. 95.00 |
| - Zimmer (zwei Räume mit Lavabo-WC-Dusche (Einzelbenützung)) | ab SFr. 115.00 |

Im Haus Sonnenberg (im Altbau)

- | | |
|--|----------------|
| - Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche | ab SFr. 115.00 |
| - Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, bei Einzelbenützung | ab SFr. 135.00 |
| - Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, bei Doppelbenützung | ab SFr. 100.00 |

Im Haus Sonnenberg (im Neubau)

- | | |
|--|----------------|
| - Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche, Balkon | ab SFr. 155.00 |
| - Einer-Zimmer mit Lavabo, WC, Bad, Balkon | ab SFr. 145.00 |
| - Doppelzimmer mit Lavabo, WC, Dusche, Balkon, Doppelbenützung | ab SFr. 120.00 |
| - Mansarde-Zimmer mit Lavabo, WC, Dusche | ab SFr. 135.00 |

In den obigen Pensionstaxen sind enthalten:

Unterkunft und Verpflegung (Vollpension) / Bett- und Frottierwäsche / Benützung der Gemeinschaftsräume / Gartenanlage / Wasser, Strom, Heizung, Internet / tägliche Reinigung der Nasszelle / periodische Zimmerreinigung / Kehrrichtabfuhr / Wäschebesorgung der persönlichen Wäsche, ohne Flecken

Taxzuschläge

- | | |
|---|------------|
| Ferien- und Kurzaufenthaltszuschlag (Hotellerie) pro Tag | SFr. 10.00 |
| Zimmerreservationstaxe pro Tag, ab 10. bis 30 Tage vor Eintritt | SFr. 50.00 |

2.2. Pflegekosten

Die Pflegekosten werden anhand der betrieblichen Kostenrechnung und des Budgets berechnet. Dabei dürfen sie die in der Verordnung über die Pflegefinanzierung festgelegten Höchstansätze für Pflegekosten nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigkeit wird regelmässig nach dem Leistungserfassungssystem BESA erfasst. Die Höchstansätze der Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen, je nach Pflegebedarf pro Tag, gelten ab 2018 in SFr. wie folgt:

Pflegestufen gemäss BESA	Pflegeminuten je Tag	Höchstansätze für Pflegekosten (max. Pflgetarife)	Krankenversicherung	Versicherte Person (Maximal 21.60)	Gemeinde (Maximale Restkosten)
1	1 - 20	13.60	9.00	4.60	0.00
2	21 – 40	35.80	18.00	17.80	0.00
3	41 – 60	58.00	27.00	21.60	9.40
4	61 – 80	81.20	36.00	21.60	23.60
5	81 - 100	103.40	45.00	21.60	36.80
6	101 -120	125.60	54.00	21.60	50.00
7	121 – 140	147.80	63.00	21.60	63.20
8	141 - 160	170.00	72.00	21.60	76.40
9	161 - 180	193.20	81.00	21.60	90.60
10	181 - 200	215.40	90.00	21.60	103.80
11	201 – 220	237.60	99.00	21.60	117.00
12	221 +	259.80	108.00	21.60	130.20

In den obigen Pflegekosten sind enthalten: Massnahmen der Grundpflege; der Überwachung und Unterstützung kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung; der Abklärung, Beratung und Koordination; sowie bewohnendespezifische, nicht krankenkassenpflichtige Tätigkeiten. Für Details wenden Sie sich an die Heimleitung oder die Leitung Pflege & Betreuung.

Pflegematerial und ärztlich verordnete Arzneimittel der Spezialitätenliste werden gemäss Vertrag mit der Tarifesuisse (Dachverband der Krankenkassen) – via Grundversicherung in Rechnung gestellt. Arzneimittel und Artikel (z.B. Pflegematerial), welche die Grundversicherung nicht bezahlt, werden dem Verbraucher in Rechnung gestellt werden. Die Versicherungsleistungen werden der Krankenversicherung direkt in Rechnung gestellt.

2.3. Betreuungstarife

Der Kanton AR verzichtet wie bis anhin auf die Festlegung des anrechenbaren Verhältnisses zwischen Pflegekosten und Betreuungskosten in Prozenten. Die Betriebe legen die Betreuungstarife auf der Basis der Betriebskostenrechnung fest. Der Kanton AR gibt dazu den Betrieben Empfehlungen zur neuen Tarifbestimmung. Basis dieser Empfehlungen sind breite Erhebungen durch den Branchenverband Curaviva welche in Auswertungen zeigen, dass 60% der Betreuungsleistungen für alle Bewohnenden, unabhängig von Pflegestufe (BESA) gleich hoch sind. Der individuelle Aufwand steigt bis zur Stufe 7 linear leicht an. Ab Stufe 7 bis 10 bleiben die individuell aufgewendeten Betreuungsminuten praktisch gleich und nehmen in den BESA Stufen 11 und 12 wieder ab. Auf Grund dieser Auswertungen empfiehlt der Kanton AR ergänzend zur BESA Pflegeeinstufungen die Betreuungstarife in 4 Stufen aufzuteilen:

- **Betreuungsstufe A:** BESA Pflegestufen 0 – 2
- **Betreuungsstufe B:** BESA Pflegestufen 3 – 4
- **Betreuungsstufe C:** BESA Pflegestufen 5 – 6 und BESA Pflegestufen 11 - 12
- **Betreuungsstufe D:** BESA Pflegestufen 7 -10

Die Berechnung des Betreuungstarifs beträgt ab 1.1.2018 pro Bewohnende:

Pflegestufe	Betreuungsstufe	Grundkosten Betreuung	Kostenanteil für individuelle Betreuung	Tarif pro Betreuungsstufe
0	A	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 7.50 / Tag	SFr. 21.00 / Tag
1		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 7.50 / Tag	
2		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 7.50 / Tag	
3	B	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 9.50 / Tag	SFr. 23.00 / Tag
4		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 9.50 / Tag	
5	C	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	SFr. 24.00 / Tag
6		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	
7	D	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	SFr. 26.00 / Tag
8		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	
9		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	
10		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 12.50 / Tag	
11	C	SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	SFr. 24.00 / Tag
12		SFr. 13.50 / Tag	SFr. 10.50 / Tag	

In den obigen Grundkosten für die Betreuung sind enthalten (nicht abschliessend):

a) die Aktivierung in Gruppen: Werken, Gestalten, Gedächtnistraining, Bewegen, Singen, Kochen. Die Organisation und Durchführung von Ausflügen, Spielnachmittage, musischen Veranstaltungen, etc.

b) die Alltagsgestaltung: Blumenpflege, Arbeiten am Pflanzenhochbeet, Alltagsgespräche, etc.

In die individuellen Betreuungskosten fallen (nicht abschliessend):

Einzelaktivierung, Empfehlungen & Beratungen für Aktivierungsangebote, Geschichten vorlesen. Im Zusammenhang mit Aktivierung Ausflugfahrten, Begleitung ausserhalb des Heimes in vernünftigen Rahmen, Spazieren gehen oder -fahren, Ordnen von Kleider (je nach Jahreszeiten), Suchen von Gegenständen, Begleitung zu essen, Telefon- und Medienunterstützung, Reinigen von Gehhilfen, Schreiben für Bewohnende, organisieren und begleiten zu Coiffeur / Fusspflege, spontane unterstützende Gespräche in aufgewühlten Situationen, etc.

2.4. Individuelle und separat verrechnete Leistungen

Kleiderbeschriftung (Nämälä) und Näh- und Flickarbeiten	pro 5 Minuten	SFr. 3.00
Aufschaltung Telefonanschluss	einmalig	nach Aufwand
Kollektive Haftpflichtversicherung	pro Monat	SFr. 2.00
Gebühren für Kabelfernsehen	pro Monat	SFr. 22.00
Gebühren für Telefonanschluss	pro Monat	SFr. 25.00
Telefongesprächsgebühren der via Stiftung Risi laufenden Anschlüsse		
Verpflegungsservice im Zimmer, nicht krankheitsbedingt, pro Mahlzeit		SFr. 5.00
Kranken- und Begleittransporte (Arzt, Therapie, Spital, Kommissionen) nach ausserhalb Schwellbrunn	pro Std. + Km	SFr. 35.00 + 80 Rp/Km
Todesfallkosten	pro Ereignis	SFr. 200.00
Schlussreinigung Zimmer (Kurzaufenthalt)	pro Ereignis	SFr. 150.00
Schlussreinigung Zimmer (Daueraufenthalt)	pro Ereignis	SFr. 250.00
Entsorgungsarbeiten	pro Stunde	SFr. 40.00
Getränke- und Speisen für Besucher und Angehörige		gemäss Preisliste

3. Allgemeines

3.1. Reduktion bei Abwesenheit

Die Pensionstaxe wird bei Abwesenheit ab dem 1. Tag um CHF 10.00 / pro Tag reduziert. Angefangene Tage werden verrechnet, wenn mindestens eine Mahlzeit im Risi oder Sonnenberg eingenommen wird. Nach Todesfall wird die Pensionstaxe für höchstens 20 Tage weiter verrechnet. Die Pflögetaxe und der Betreuungstarif sowie die Restfinanzierung fallen weg.

3.2. Rechnungsstellung

Diese erfolgt

- an die Bewohnenden oder deren gesetzliche Vertretung für die Pensionstaxen, den Anteil an den Pflögetaxen, die Betreuungstarife sowie für persönliche Konsumation und Auslagen.
- an die Wohngemeinde im Kanton AR für allfällige Restfinanzierung. Die ausserkantonalen Bewohnenden können bei ihrer Wohngemeinde oder ihrer Sozialversicherungsanstalt die Beträge einfordern.
- an die Krankenkasse für krankenkassenpflichtige Leistungen (Anteil Pflögetaxen).

Die Rechnungstellung für den Vormonat erfolgt bis spätestens zum 10. des Monats. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug bis Ende Monat in dem die Rechnung zugestellt wurde, zu bezahlen.

Wünschenswert wäre ein Zahlungsverkehr per Lastschriftverfahren (LSV) oder mittels Debit (Postfinance).

3.3. Ergänzungsleistungen / Hilflosenentschädigung / Heimfinanzierungsberatung

Wenn das eigene Einkommen die Lebenskosten im Heim nicht decken, besteht rechtlicher Anspruch auf **Ergänzungsleistungen**. Dazu gibt Ihnen die AHV Zweigstelle oder die Wohnortsgemeinde Auskunft. Entsprechende Merkblätter sind unter www.ahv-iv-ar.ch einsehbar.

Hilflosenentschädigung steht Heimbewohnenden ab mittlerem Pflege- und Betreuungsgrad zu, welche seit mindestens einem Jahr auf Pflege und Betreuung angewiesen sind. Anträge sind an die kantonale Ausgleichskasse zu stellen.

Fragen rund um die Heimfinanzierung können auch der **Pro Senectute Appenzell Ausserrhoden** in Herisau gestellt werden. Diese Fachstelle (Tel. 071 353 5030) gibt kostenlos, kompetente Auskünfte und bietet Beratungen an.

3.4. Gebührenpflicht für Radio- und Fernsehempfang

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und pflegebedürftige Bewohnende ab BESA Stufe 5 sind von der Gebührenpflicht für den Radio- und Fernsehempfang befreit. Dafür muss ein Antrag an die BILLAG gestellt werden.

Schwellbrunn, 14. 03. 2018 / UB

Der Stiftungsrat der Stiftung Risi, Schwellbrunn / Die Heimleitung